

Flurneuordnung Speichersdorf III



Vermarkung und Vermessung des Verfahrensgebietes

Sehr geehrte Damen und Herren,

*Hiermit möchten wir Sie über die Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten im Zuge des Verfahrens Speichersdorf III informieren. Die im Rahmen des Wegebaus ausgeführten Maßnahmen werden abge-
markt und neu vermessen.*

Es werden voraussichtlich ab September zwei Vermessungstrupps vor Ort sein und die Abmarkung gemarkungsweise vornehmen. Hierzu wird vorher Kontakt mit den Flurbereinigungsgenossenschaften bzw. Teilnehmergemeinschaften sowie den Feldgeschorenen aufgenommen.

Die Abmarkung wird vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken durchgeführt, Ansprechpartner für das Verfahren Speichersdorf III ist Frau Daniela Ratke (Tel. 0951/837-212) und Herr Oskar Deglmann (-330). Als Ansprechpartnerin im Außendienst steht Ihnen Frau Diana Dürrbeck (-381) zur Verfügung.

Die Arbeiten tragen dazu bei, dass die Grenzen der Flurstücke in Zukunft dauerhaft vor Ort sichtbar sind und mit hoher Genauigkeit im amtlichen Liegenschaftskataster beschrieben werden können. Die Vermarkung und Vermessung des Verfahrensgebietes dienen somit der dauerhaften Sicherung des Grundeigentums.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft

Teilnehmergemeinschaft Speichersdorf III
am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a · 96047 Bamberg
Telefon 0951 837-0 · Fax 0951 837-199
poststelle@ale-ofr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Arbeitsweise

Zunächst werden die Grenzen an sämtlichen, ausgebauten Wegen soweit notwendig mit Grenzsteinen abgemarkt. In besonderen Fällen sind auch andere Grenzzeichen, wie z. B. Grenznägel oder Meißelzeichen, möglich. Die Grenzzeichen werden in der Regel so gesetzt, dass die Bewirtschaftung der Grundstücke und der Verkehr nicht beeinträchtigt werden. Eine zusätzliche Kennzeichnung mit Pflöcken erleichtert es, die Grenzpunkte später bei der Vermessung und bei der Absteckung der neuen Grundstücke leichter aufzufinden.

Grundsätze

Zur Durchführung der Abmarkung hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Grundsätze aufgestellt. Diese beinhalten Hinweise für die Durchführung der Abmarkungsarbeiten selbst, zur Sicherheit und Unfallverhütung, wie auch Festlegungen zur Abmarkung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Hierbei wurde festgelegt, dass die Wege so zu begrenzen sind, dass die Seitenstreifen, Weggräben und –böschungen ganz zur Wegfläche gehören.

Ablauf

Die Mitarbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken werden mit den eingesetzten Helfern die erforderlichen Vorarbeiten durchführen, bestehende Grenzzeichen aufsuchen und neue setzen. § 35 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes gewährt ihnen das notwendige Betretungsrecht.

Anschließend werden Messtrupps des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken die

Grenzsteine und die mit Pflöcken gekennzeichneten topographischen Objekte vermessen.

Aus den Ergebnissen der Vermessung können der Flächenbedarf für die Straßen, Wege und Gräben usw. errechnet werden.

Eine Erneuerung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs ist damit für das gesamte Verfahrensgebiet möglich. Sie schafft Rechtssicherheit für Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaber.

Schutz der Grenzzeichen

Wie oben beschrieben, werden in der nächsten Zeit im Verfahrensgebiet zahlreiche Grenzzeichen gesetzt und vermessen. Es ist deshalb wichtig, die Grenzsteine und Pflöcke bei den Feldarbeiten zu schonen. Dies erspart der Teilnehmergeinschaft und damit auch Ihnen Zeit und Geld.

Eine Beschädigung, Veränderung oder Entfernung von Grenz- oder Vermessungszeichen ist eine Ordnungswidrigkeit (Art. 22 Abmarkungsgesetz (AbmG) und Art. 23 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG)). Außerdem sind in einem solchen Fall die Kosten der Wiederherstellung dieser Zeichen durch den Verursacher zu tragen.

Teilen Sie bitte deshalb die Entfernung, Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von Grenz- und Vermessungszeichen, unverzüglich mit.